

An die

Stadtverwaltung Zweibrücken
Bauamt
Herzogstraße 1
66 482 Zweibrücken

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Städtebauförderungsmitteln

Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuß aus Städtebauförderungsmitteln nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.3.2011 (MinBl. 2011, S. 118).

Die folgenden Angaben unterliegen den Rechtsbestimmungen über den Datenschutz. Bitte füllen Sie den Antrag mit Schreibmaschine oder in Druckschrift **vollständig** aus.

Eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme ist erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen (**zweifach**) durch den Antragsteller möglich. Eine Einreichung der Unterlagen und damit verbundene Planleistungen und Kosten berechtigen nicht zur Kostenerstattung.

1. Antragsteller

1.1 Angaben zur Person / Firma

Name / Firma		Rechtsform der Firma	
<input type="checkbox"/> Privater Haushalt	<input type="checkbox"/> Gewerbe / Handel / Dienstleistung	<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen			
Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Zutreffendes bitte ankreuzen			
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Telefon-Nr. (Vorwahl + Nummer / Mobil)		ggf. Telefon-Nr. Architekt	
Kreditinstitut / BIC		IBAN	

1.2 Angaben zum Anwesen, das modernisiert / instandgesetzt werden soll

Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	<input type="checkbox"/> „Innenstadt / Stadtzentrum“ <input type="checkbox"/> „Obere Vorstadt / Bereich Luitpoldstraße“ <input type="checkbox"/> „Soziale Stadt - entlang des Hornbachs / Breitwiesen“ <input type="checkbox"/> „Soziale Stadt - an der Steinhauser Straße“
Gemarkung	
Flurstücks-Nr.	
Grundstücksfläche in m ²	
Straße, Hausnummer	

Baujahr Gebäude	
m ³ umbauter Raum Ermittlung nach DIN 277	
m ² Hauptnutzfläche Wohnen Ermittlung der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung - WFIV	
m ² Hauptnutzfläche Gewerbe Ermittlung der gewerblich genutzten Flächen nach der DIN 277	
Anzahl Stellplätze (vorhanden / geplant)	
Steht das Anwesen unter Denkmalschutz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Beschreibung der Modernisierungsmaßnahme

In den folgenden Wohneinheiten (WE) / Gewerberäumen (GE) sind Modernisierungsmaßnahmen beabsichtigt:

Lfd. Nr.	Stockwerk	Nutzung (WE oder GE)	Wohnfläche / Gewerbefläche [m ²]		Miete vor Modernisierung, ohne Nebenkosten [€]		Miete nach Modernisierung, ohne Nebenkosten [€]	
			alt	neu	pro m ²	im Monat	pro m ²	im Monat
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

Die einzelnen Arbeiten je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit sind in der Maßnahmenbeschreibung (Anlage 3) ausführlich darzulegen.

3. Aufstellung der Kosten nach DIN 276 (Vorkalkulation)

Zur Ermittlung der anrechnungs- und förderfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten wird eine Kostenschätzung, aus der sich die Modernisierungs- und Instandsetzungskosten im einzelnen ergeben, benötigt. Diese soll der DIN 276 entsprechen und sämtliche anfallenden Leistungen einschließlich der Baunebenkosten enthalten. Grundsätzlich wird bei Honoraren nur der Mindestsatz der Honorarzone III der HOAI als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt. (s. Muster „Kostenschätzung nach DIN 276“)

4. Finanzierung der geplanten Maßnahme

Die Finanzierung ist anhand des Musters „Finanzierungsplan“ darzulegen.

5. Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel

Nehmen Sie andere öffentliche Mittel (ausgenommen die hier gewährten Städtebauförderungsmittel) oder sonstige Vergünstigungen (z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau) für die Modernisierung in Anspruch?

nein ja Wenn ja, welche?

6. Zeitliche Planung

6.1 Haben Sie für die geplante Maßnahme bereits einen Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen?

nein ja

Als Maßnahmebeginn gelten der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. die Aufnahme eigener Arbeiten.
Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

6.2 Wann wird mit der Maßnahme begonnen?

.....
Monat/Jahr

6.3 Wann ist damit zu rechnen, daß die Maßnahme abgeschlossen ist?

.....
Monat/Jahr

Anmerkung zu 6.1:

Bei nachgewiesener Dringlichkeit kann dem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zur privaten Modernisierungsmaßnahme gem. Ziffer 8.4.1.7 der Verwaltungsvorschrift „Förderung der städtebaulichen Erneuerung“ (VV-StBauE) vom 22.03.2011 (MinBl. 2011, S. 118) i.V.m. Ziffer 1.3 Teil I zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.12.2002 (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22) zugestimmt werden.

Aus dieser Zustimmung kann jedoch kein Anspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen zum Abschluß einer Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung sind innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Zustimmung einzureichen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgelöste steuerrechtliche Konsequenz nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) hingewiesen. Das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des EStG - Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 18.02.2016 (MinBl. 2016, S. 96) - stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtsverbindlichen Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung und der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ab. Dies bedeutet, daß nur die Kosten, die nach Abschluß einer Modernisierungsvereinbarung entstehen, steuerlich bescheinigungsfähig sind.

7. Erklärung des Antragstellers

7.1 Ich/Wir erkläre(n),

mein/unser Einverständnis mit den Datenschutzrichtlinien der Stadt Zweibrücken. Demnach werden die hier von mir/uns angegebenen Daten lediglich für den Zweck der Auftragsbearbeitung (gemäß Art. 6, Abs. 1 DSGVO) innerhalb der Stadt Zweibrücken verwendet und weitergegeben. Die Stadtverwaltung Zweibrücken oder ein von ihr Beauftragter (Sanierungsträger, Quartiersmanagement) kann die Zuschußberechtigung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen;

daß ich/wir einen beantragten oder bewilligten Zuschuß nicht abtreten werde(n);

daß ich/wir die Zahlung nicht eingestellt habe(n) und über mein/unser Vermögen kein Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich/wir keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe(n);

mit dem Vorhaben noch nicht begonnen zu haben (siehe Anmerkung zu 6.1);

alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch Geschäftsunterlagen belegen zu können;

7.2 Mir/Uns ist bekannt, daß zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Zuschüsse nach den Zuwendungen des Landes geltenden Bestimmungen an die Stadtverwaltung Zweibrücken zurückzuzahlen sind.

7.3 Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht

Ich/wir erkläre(n), daß mir/uns bekannt ist, daß die Angaben zu Nummer 1 bis 6 sowie Nummer 7.1 dieses Antrages subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind (Dies gilt insbesondere für die Angaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 i. V. m. § 2 UStG.) und daß ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) ⁽¹⁾ trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuß (§ 4 Subventionsgesetz).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers /
ggf. Firmenstempel

⁽¹⁾ Art. 2 § 3 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität lautet:
„Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.“

Beizufügende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung):

1. Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
2. Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters
3. Maßnahmenbeschreibung
Beschreibung der geplanten Maßnahmen für Gebäude (getrennt je Wohn- und Gewerbe-
einheit) und Außenanlagen; bei baulichen Änderungen mit Bauplänen und -zeichnungen
4. ggf. Bauentwurf Maßstab 1:100 mit Leistungsverzeichnis
(nur, sofern auch für bauordnungsrechtliche Genehmigungen erforderlich)
5. Nachweis von Bedarf und Wirtschaftlichkeit
detaillierter Mängelbericht für Gebäude (Baukonstruktion und technische Anlagen, getrennt
je Wohn- und Gewerbeeinheit) und Außenanlagen
Fotos vom Ist-Zustand des Anwesens (Außen und Innen), Fotos in digitaler Form bitte auch
auf CD-ROM beilegen. Bei auf Bildern erkennbaren Personen muß die Zustimmung zur
Veröffentlichung vorliegen.
6. Kostenschätzung nach DIN 276 (Vorkalkulation)
7. Vorläufiger Finanzierungsplan
mit Nachweis der Finanzierung (z. B. Kontoauszug, Bestätigung der Bank ...)
8. Sanierungsrechtliche Genehmigung / Stellungnahme des Sanierungsträgers/ Beraters/ der
Sanierungsstelle o.ä.
9. Erklärung zur privaten Modernisierungsmaßnahme (Vordruck)
10. Erklärung des Antragstellers zum Einverständnis mit den Datenschutzrichtlinien der Stadt
Zweibrücken) und Erklärung über die subventionserheblichen Tatsachen und zur Offenba-
rungspflicht (s. Förderantrag, Nr. 7)
11. Sofern erforderlich, Zustimmung/Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde vom